

# *Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche*

Einleitung: Dr. Wilhelm Pötter

## 1. EINORDNUNG, ENTSTEHUNG UND AUFBAU DER VORLAGE

### 1.1

Ein Konzil, das die Kirche in ihrer Verkündigung und in ihrem Erscheinungsbild unserer Zeit anpassen wollte, mußte sich insbesondere auch mit den Beziehungen der Glieder der Kirche untereinander befassen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat hierzu den Grundsatz der Einheit des Volkes Gottes betont, das die Träger des hierarchischen Amtes ebenso umfaßt wie die Laien (LG 2). Es hat im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (CD) die besondere Stellung der Bischöfe und Priester aufgrund der sakramentalen Weihe behandelt, im Dekret über das Laienapostolat (AA) die besondere Berufung der Laien zum Apostolat. Neben diesen Dekreten hat das Zweite Vatikanische Konzil vielerorts Ausführungen über den notwendigen Anteil der Laienchristen an der Sendung der Kirche gebracht (vgl. AA 1, LG 33ff, SC 26-40, CD 16, 17, 18). Die Ausführungen des Zweiten Vatikanischen Konzils konnten insgesamt nur grundsätzlicher Natur sein, da die regionalen Verhältnisse in der Weltkirche eine bis ins einzelne gehende Regelung ausschließen mußten.

### 1.2

In diesen durch das Zweite Vatikanische Konzil nur allgemein angesprochenen Bereichen mußte daher die der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Aufgabe, in ihrem Bereich die Verwirklichung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fördern und zur Gestaltung des christlichen Lebens gemäß dem Glauben der Kirche beizutragen (Art. 1 des Statuts der Synode), besondere Bedeutung gewinnen. Dieser Auftrag der Synode mußte umfassend sein. Er mußte ausgehen von dem Zentralproblem der Heilssendung der Kirche und im innerkirchlichen wie im gesellschaftlichen Bereich Möglichkeiten und Wege untersuchen und aufzeigen, wie die Glieder der Kirche dieser zentralen Aufgabe gerecht werden können. Der vorläufige Arbeitsbereich der Sachkommission VIII wurde mit der Bezeichnung „Formen der Mitverantwortung in der Kirche“ umschrieben. Der Beratungsgegenstand fand seinen ersten Niederschlag in einer Vorlage, die die Bezeichnung „Beteiligung des Gottesvolkes an der Sendung der Kirche“ trug. Hinweise bei der Beratung dieser Vorlage in der 2. Vollversammlung im Mai 1972 (Prot. II, 319, 321) führten zu der Formulierung: „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“. Als Kurztitel dürfte sich am ehesten „Räte und Verbände“ oder auch „Mitverantwortung“ empfehlen, zumal in der 2. Lesung der Vorlage im Mai 1975 klargestellt worden ist, daß die Pflicht der Mit-

Verantwortung auch außerhalb von Gremien und sonstigen Strukturen innerhalb und außerhalb der Kirche erfüllt werden kann (vgl. Teil I. 1.5 letzter Satz).

Die Vorlage ist in 1. Lesung in zwei Abschnitten beraten worden. Die in der Mai-Vollversammlung 1972 behandelten Abschnitte bezogen sich im Teil I auf die „Gemeinsame Verantwortung aller Glieder der Kirche für die Heilssendung“, im Teil II auf die Strukturen der Mitverantwortung in der Pfarrebene, in der mittleren Ebene (hier nur Grundsätze) und in der Diözesanebene. Die Teile I und II, letzterer mit Ausnahme des Teiles II.3 (Diözesanebene), wurden mit 240 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen (Prot. II, 330). Der Teil II.3 (Diözesanebene) wurde mit 210 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 22 Enthaltungen angenommen (Prot. II, 357).

Für die Mai-Vollversammlung 1974 legte die Sachkommission VIII in 1. Lesung eine Ergänzung dieser Vorlage vor, in der die Grundsätze für die Formen der Mitverantwortung auf der mittleren Ebene konkretisiert wurden, in einem Teil III ferner Grundsätze über die „Mitverantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben“ niedergelegt und in einem Teil IV „Ort und Funktion der katholischen Verbände“ behandelt wurden. Diese Vorlage wurde in der Mai-Vollversammlung 1974 mit 169 Ja-Stimmen, 43 Nein-Stimmen und 19 Enthaltungen angenommen (Prot. V, 209).

Die 2. Lesung der Gesamtvorlage fand in der Mai-Vollversammlung 1975 statt. Aus Gründen des besseren Aufbaus war der frühere Teil IV (Ort und Funktion der Verbände) für diese Lesung als Teil II eingeordnet. Die Vorlage wurde mit 174 Ja-Stimmen, 52 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen verabschiedet (Prot. VII, 200).

### 1.3

Es versteht sich von selbst, daß im 1. Teil der Vorlage die theologische Grundlage der Mitverantwortung aller für die Heilssendung der Kirche gelegt werden mußte. Dies ist in drei Abschnitten geschehen. Im ersten Abschnitt wird die allen gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche behandelt, im zweiten Abschnitt die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Dienste und ihr Zusammenwirken. In einem dritten Abschnitt werden methodische Fragen und Voraussetzungen für die Betätigung der Mitverantwortung exemplifiziert.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Verantwortung für die Heilssendung der Kirche auch außerhalb der verfaßten Kirche wahrgenommen werden muß. Deshalb wurden im Teil II Ort und Funktion der katholischen Verbände insbesondere unter diesem Gesichtspunkt erörtert. Angesichts der Vielfalt dieser Institutionen mußte sich dieser Teil auf Grundsatzfragen beschränken.

Nachdem im Teil I bereits die Notwendigkeit von Strukturen für die Betätigung der Mitverantwortung dargelegt worden war, werden alsdann im Teil III der Vorlage die Strukturen selbst erörtert. Nicht nur vom territorialen Aufbau, sondern auch von den Verfassungsprinzipien der Kirche her bot sich die Behandlung der Strukturen nacheinander auf der Pfarrebene, der mittleren Ebene und der Diözesanebene an. Die Verbindung des kollegialen und synodalen Prinzips war hierbei durchlaufende Perspektive.

Die verfaßte Kirche ist hierarchisch im Amt der Bischöfe als Nachfolger der Apostel gegründet. Die gesellschaftliche und politische Entwicklung wie auch die der Kirche heute gestellten Aufgaben haben aber zwangsläufig Institutionen in Teilbereichen der Kirche oberhalb der Diözese entstehen lassen. Da diese sich aber grundsätzlich von der Verfas-

sung der Kirche auf der Diözesanebene unterscheiden, mußte die Mitverantwortung aller Kirchenglieder in diesem Bereich in einem besonderen Abschnitt, dem Teil IV, behandelt werden. Hierbei mußte der Blick über die bereits jetzt gegebenen Aufgaben hinaus auf die Bereiche erstreckt werden, die sich aus der fortdauernden Aufgabe ergeben, die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils für die Kirche in der Bundesrepublik Deutschland wirksam werden zu lassen.

## 2. HAUPTINHALTE DER VORLAGE

### 2.1 Theologische Grundlegung und pastorale Aufgabe der Vorlage

Die Verbindung und Belebung des kollegialen und synodalen Prinzips in der Kirche - Grundanliegen für die Mitverantwortung in der Kirche - ist vom Zweiten Vatikanischen Konzil nicht als ein zusammengefaßtes Hauptstück behandelt worden. Es hat definitorische Klärungen über Art und Maß der Teilhabe aller Kirchenglieder am Leitungsamt in der Kirche nicht gegeben, vielmehr offensichtlich bewußt eine Lücke gelassen. Bei diesem Sachverhalt war es notwendig, im Teil I der Vorlage eine zusammenfassende theologische Grundlage zur Mitverantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche zu legen.

#### 2.1.1

Der Teil I geht aus von der brüderlichen Gemeinschaft des einen Volkes Gottes. Unter allen Gliedern waltet eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi, wobei jeder verpflichtet ist, das ihm eigene Charisma für die Heilssendung der Kirche einzusetzen. Gleichzeitig betont die Vorlage die Bedeutung des Leitungsamtes der Bischöfe und Priester, das sich dem Wesen nach von der Aufgabe, den Rechten und Pflichten der nicht geweihten Glieder der Kirche unterscheidet. Mit dieser Unterscheidung wurden Ausführungen über das Miteinander des Leitungsamtes und der anderen Dienste notwendig. Soweit die geweihten Amtsträger, das Mysterium Christi fortführend, in persona Christi handeln, sind allein sie legitimiert. Die Kirche hat zwar im Laufe ihrer Geschichte ein System der Beratung auch in diesem Bereich entwickelt, das jedoch das alleinige Entscheidungsrecht des Amtsträgers stets unberührt gelassen hat. Dies trifft aber nicht in der gleichen Weise für die Leitung der Kirche im Weltdienst zu. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich den großen Bereich vergegenwärtigt, der von der Kirche gewissermaßen im Vorhof ihrer eigentlichen Heilsaufgabe zu verwalten ist, oder etwa im diakonischen Dienst in der Welt, der gerade in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Bedeutung hat. Dort handelt die Kirche vielfach durch ihre Amtsträger zwar im Namen Christi, aber unter innerweltlichen Bedingungen. In diesen Aufgaben ist eine Mitwirkung bei der Amtsführung im Sinne einer Mitentscheidung theologisch zulässig und angesichts der geistigen Situation unserer Zeit auch notwendig.

Die Synode hat nach eingehender Beratung in klarer Erkenntnis der vorbezeichneten Problematik die Grundentscheidung gebilligt und die Einzelregelungen nach diesem Prinzip anerkannt.

### 2.1.2

Der Teil I ist die geistig-spirituelle Grundlage und damit der wichtigste Teil der gesamten Vorlage. Er geht aus von der Verantwortung aller Glieder für die Heilssendung der Kirche. Dieser Mitverantwortung ist sich ein großer Teil der Gläubigen nicht bewußt. Die Umfrage unter den Katholiken zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland hat dies bestätigt. Nur 9 % der Katholiken haben bereits eine Aufgabe im kirchlichen Leben, weitere 16% wären dazu bereit, 18% nur bedingt, während 57% sie ablehnen (Schmidchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Tab. A 58). Nur 17% der Gläubigen haben eine enge Bindung an die Pfarrgemeinde, 41% eine mittlere Bindung, die restlichen keine oder nur ganz lose Bindung (A.a.O. Tab. A 60). Die Vorlage hat das Ziel, auf diesem Gebiet ein Umdenken bei den Gläubigen herbeizuführen. Der Heildienst der Kirche kann in unserer Zeit nur dann verantwortlich und wirksam vollzogen werden, wenn die gemeinsame Verantwortung aller zur Grundüberzeugung der Kirchenglieder, insbesondere auch der Laien, wird. Voraussetzung für das Erreichen dieses Zieles ist, daß die Vorlage von den Kirchengliedern angenommen wird. Dies wiederum hat zur Voraussetzung, daß der Beschluß der Synode bekannt wird, daß die Intention der Vorlage verdeutlicht und daß für die Anwendung in der Praxis die notwendigen Handreichungen gegeben werden.

Der Teil I, Ziff. 3 der Vorlage enthält dafür einige allgemeine Hinweise. Diese müssen für die Praxis in den Gemeinden konkretisiert werden. Vom Erfolg dieser Arbeit hängt es ab, ob die Beschlüsse der Synode Eingang in die pastorale Praxis finden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> *F. Hengsbach*, Das Konzilsdekret über das Apostolat der Laien, Text und Kommentar, Paderborn, 1967; *J. Hirschmann*, Laienapostolat nach dem Konzil, in: StZ, Bd. 180 (1967) 289ff.; *K. Rahner*, Demokratie in der Kirche?, in: StZ, Bd. 182 (1968) 1ff.; *F. Hengsbach*, Partnerschaft in der Kirche, Überlegungen zur Stellung des Laien, in: StZ, Bd. 182 (1968) 90ff.; *B. Albrecht, J. Hirschmann, K. Hemmerle*, Überlegungen zur Bildung der Räte des Laienapostolates, in: Berichte und Dokumente, hg. vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Heft 1, Juni 1969, 27 ff.; *J. Kard. Döpfner*, Zur Einberufung der gemeinsamen Synode. Referat vor der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken am 28. 3. 1969, in: Berichte und Dokumente, Heft 2, 23ff.; *W. Kasper*, Ort und Funktion der Seelsorge und Laienräte in der Kirche, in: Berichte und Dokumente, Heft 3 (1969) 3ff.; *K. Mörsdorf*, Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland, in: AfkKR 138 (1969) 461ff.; *H. Schmitz*, Der Bischof und die vielen Räte. Anmerkungen zum diözesanen Rätewesen, in: TThZ 79 (1970) 321 ff.; *W. Pötter*, Kommissionsbericht zur Integrierung der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung in die Räte des Laienapostolates, in: Berichte und Dokumente, Heft 11 (1970) 7ff.; *E. Corecco*, Kirchliches Parlament oder synodale Struktur, in: Int. Kath. Zschr. 1 (1972) 33ff.; *H. Socha*, Mitverantwortung gleich Mitentscheidung?, in: AfkKR 142 (1973) 16ff.; *K. Lehmann*, Was kann die gemeinsame Synode erreichen? Ein Gespräch, in: Herder-Korrespondenz 27 (1973) 69 ff.; *H. Heinemann*, Kongregation für den Klerus. Rundschriften über die Pastoralräte vom 25. Januar 1973 = Nachkonziliare Dokumentation 44, Trier 1975.

## 2.2 Ort und Funktion der Verbände<sup>2</sup>

### 2.2.1 Bedeutung für Kirche und Gesellschaft

Die Mitverantwortung für die Heilssendung der Kirche trifft den Menschen in allen seinen Bezügen. Sie muß wirksam werden in allen Bereichen seiner Tätigkeit, insbesondere auch im gesellschaftlichen Bereich. Die Kirche hat in der Bundesrepublik Deutschland seit mehr als 100 Jahren durch katholische Organisationen im gesellschaftlichen Bereich große Wirkungen erzielt und hat insoweit eine große Tradition zu wahren. Die geistige und gesellschaftliche Entwicklung ist an diesen Organisationen nicht spurlos vorübergegangen. Deshalb war es notwendig, daß die Synode grundsätzliche Linien zu der Notwendigkeit und Arbeitsweise katholischer Organisationen im gesellschaftlichen Bereich aufwies. Die katholischen Organisationen haben sich als kirchliche Strukturen in der Gesellschaft nicht darauf beschränkt, einem speziellen Zweckbereich je nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder zu dienen. Sie haben, insbesondere wenn sie berufsbezogen organisiert waren, stets Wert darauf gelegt, ihren Mitgliedern Heimat zu geben, Rat und Hilfe in allen Lebensangelegenheiten. Die Vorlage weist auf die Notwendigkeit hin, diesen Charakter kirchlicher Einrichtungen zu erhalten und zu stärken. Dies gelingt um so mehr, je stärker die religiöse Grundlage ist. Mit der Stärkung dieser Grundlage wachsen gleichzeitig die Fähigkeiten und Möglichkeiten zum pastoralen Dienst im engeren Sinne. Die katholischen Einrichtungen im gesellschaftlichen Bereich bilden ferner wichtige Bauelemente für die Bildung innerkirchlicher Gremien der Mitverantwortung.

### 2.2.2 Eigenständigkeit, Zuordnung und Zusammenarbeit

Die von der Synode beschlossene Vorlage betont ferner die Eigenständigkeit dieser kirchlichen Organisationen im gesellschaftlichen Raum. Gewiß bedürfen diese des ständigen Kontaktes und des Meinungsaustausches mit der amtlichen Kirche, ferner der Hilfe und des Rates im priesterlichen Bereich. Dies bedeutet jedoch nicht eine allumfassende Abhängigkeit vom kirchlichen Amt. Gerade die eigenständige Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen bedarf der Freiheit in ihrer verbandstypischen Tätigkeit, wenn sie die notwendige Ergänzung in der innerkirchlichen Arbeit bilden will und soll. Zu den Räten der Mitverantwortung im innerkirchlichen Bereich stehen die kirchlichen Organisationen im gesellschaftlichen Raum nicht in Konkurrenz, vielmehr ergänzen sie jene nach Struktur und Aufgabenbereich. Diese Eigenständigkeit darf auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung katholischer Verbände aus kirchlichen Mitteln notwendig werden kann. Die Aufgabenentwicklung der katholischen gesellschaftlichen Institutionen, die ihren Mitgliedern mehr als nur eine berufsbezogene Vertretung sein wollen, verursacht Ausgaben, die durch Mitgliederbeiträge allein nicht aufgebracht werden können. Der Kirche muß es angesichts ihrer Möglichkeiten angelegen sein, unter Beachtung der Abwägung ihrer Verpflichtungen im übrigen erforderliche Mittel für die Verbandsarbeit bereitzustellen.

<sup>2</sup> F. Kronenberg, Funktion der Verbände im Zusammenspiel kirchlicher und gesellschaftlicher Strukturen, in: Berichte und Dokumente, Heft 6 (1970) 42ff.; K. Hemmerle, Zur Entwicklung der nachkonziliaren Räte in der Bundesrepublik, in: Berichte und Dokumente, Heft 10 (1970) 13 ff.

## 2.3 Die Strukturen der Mitverantwortung<sup>3</sup>

### 2.3.1 Pfarrebene

Nach dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27,5) ist es sehr zu wünschen, daß in jeder Diözese ein besonderer Seelsorgerat eingesetzt wird, dem der Bischof selbst vorsteht und dem besonders ausgewählte Kleriker, Ordensleute und Laien angehören. Nach Nr. 12 des Rundschreibens der Kleruskongregation über die Pastoralräte vom 25. 1. 1973 kann ein solcher Rat auch in den Ebenen der Kirche unterhalb der Diözese eingerichtet werden.

Ferner sollen nach dem Dekret über das Apostolat der Laien (AA 26,1) in den Diözesen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisation und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern, Ordensleuten und Laien unterstützen. Nach AA 26,2 sollen diese Gremien, soweit wie möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher und interdiözesaner Ebene geschaffen werden. Diese Gremien stehen nach dem Wortlaut der Vorschriften an sich nicht unter

<sup>3</sup> H. Maier, Probleme der Neuverfassung des deutschen Katholizismus, in: Berichte und Dokumente, Heft 3 (1969) 25 ff.; K. Hemmerle, Die Gemeinde des Herrn, Einführung in die Thematik des 83. Deutschen Katholikentages, in: Berichte und Dokumente, Heft 5 (1969) 3ff.; R. Kottje, Probleme der deutschen Synode in historischer Sicht, in: StZ, Bd. 185 (1970) 27 ff.; W. Aymans, Gemeinsame Synode, Strukturprobleme eines Regionalkonzils = Kölner Beiträge 2, Köln 1971; J. G. Gerhartz, Der katholische Laie in der Verfassung seiner Kirche, in: Die christliche Frau 60 (1971) 1616ff.; H. Tenhumberg, Teilnahme an der Leitung des Bistums, in: Unsere Seelsorge, Mai 1972, Nr. 3, 1ff.; G. Schmidchen, Zwischen Kirche und Gesellschaft, Freiburg 1972; H. J. Pottmeyer, Wechselseitiger Dienst als Prinzip synodaler Struktur; W. Kampe, Sendung in Partnerschaft; V. M. Lissek, Klarere Zuständigkeiten - Strukturen der Mitverantwortung auf Diözesanebene; H. Klein, Bedingungen für die Mitverantwortung; E. Hirsch, Mitverantwortung gefragt, in: Signum, Zeitschrift für missionarische Seelsorge, 44 (1972), Nr. 2; H. Schmitz, Reduzierung der nachkonziliaren Räte? Zur Legitimität einer Forderung, in: Jus populi Dei - Miscellanea in honorem Raymundi Bidagor, Vol. II, Pontificia Università Gregoriana, Roma 1972, 89-107; A. Scheuermann, Der Bischof inmitten seiner Räte, in: L'Osservatore Romano vom 29. 6. 1973; F. Klostermann, Die Pastoralräte in römischer Sicht, in: Diakonia, Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche 4 (1973) 421 ff.; K. Forster (Hg.), Befragte Katholiken - Zur Zukunft von Glaube und Kirche, Freiburg 1973; A. Rauscher, Das Amt und die Räte in der Kirche, in: Klerusblatt 53 (1973) 127ff.; K. Mörsdorf, Zur Problematik der konziliaren Räte, in: Klerusblatt 53 (1973) 200ff.; W. Pötter, Bleibt die kirchliche Mitverantwortung des Laien nur Theorie?, in: Herder-Korrespondenz 28 (1975) 585 ff.; W. Aymans, Mitverantwortung in der Kirche = Kölner Beiträge 19, Köln 1975. Vgl. außerdem: J. G. Gerhartz, Keine Mitentscheidung von Laien auf der Synode?, in: StZ, Bd. 184 (1969) 145ff.; W. Dreier, Zur Struktur der Kirche und ihres Heildienstes im Hinblick auf unsere christliche Weltverantwortung, in: Berichte und Dokumente, Heft 6 (1970) 3ff.; K. Forster, Gutachtliche Stellungnahme zu Winfried Aymans „Gemeinsame Synode - Strukturprobleme eines Regionalkonzils“, in: SYNODE 1971/7, 27ff.; K. Delahaye, Einige anthropologische Betrachtungen für den sich wandelnden kirchlichen Dienst in der Welt von heute, in: Die Kirche im Wandel der Zeit - Festschrift für Joseph Kardinal Höffner, Köln 1971, 637ff.; 60 namentlich genannte katholische Persönlichkeiten zu Vorlagen der Sachkommission VIII und IX, Hirtenaufgabe nicht beeinträchtigen, in: Deutsche Tagespost, 1972, Nr. 57 (12./13. Mai 1972) 9; K. Hemmerle, Zwischen Bistum und Gemeinde, in: Int. Kath. Zeitschr. 2 (1973) 22ff.

einer Amtsspitze, sind daher nicht kirchenverfassungsrechtlicher Art, während dies für den obengenannten Seelsorgerat bejaht werden muß.

Nach der durch das Zweite Vatikanische Konzil beschlossenen Regelung hätte nichts im Wege gestanden, auch auf der Pfarrebene einen Seelsorgerat und ein Laiengremium außerhalb des Amtes zu schaffen. Andererseits ist dies nicht zwingend vorgeschrieben. Es konnte deshalb der Weg beschritten werden, auf der Pfarrebene nur ein einziges Gremium der Mitverantwortung zu schaffen. Die Synode hat sich diesem Vorschlag der Sachkommission VII angeschlossen in der Erkenntnis, daß in dem räumlich kleineren Bereich der Gemeinde pastorale Aufgaben und der Dienst an der Welt und in der Gesellschaft so eng miteinander verbunden sind, daß hier ein einziges Gremium beide Aufgaben erfüllen kann. Hieraus folgte weiter, daß dieses Gremium auf Pfarrebene in seiner Zuständigkeit und seiner Beschlußfassung unterschiedlich strukturiert sein muß, je nachdem ob es sich um Aufgaben aus dem Bereich des Gremiums nach CD 27,5 oder um Aufgaben aus dem Bereich eines Gremiums nach AA 26,1 und 2 handelt.

Bei der Entscheidung dieser Frage muß ausgegangen werden von der theologischen und kirchenrechtlichen Stellung des Pfarrers in der Gemeinde. Wenn der Pfarrer auch nicht die Gesetzgebungs- und Entscheidungsgewalt des Bischofs hat (CIC, can. 353), so obliegt ihm doch die uneingeschränkte Hirtengewalt. Auch obliegt ihm die Aufgabe, für die Einheit der Gemeinde zu sorgen (vgl. Beschluß der Sachkommission VII, Teil 2.5.1). Unter Beachtung dieser Stellung des Pfarrers muß zwischen dem Beratungsrecht des Gremiums, der Mitverantwortung gegenüber dem Pfarrer und dem Entscheidungsrecht dieses Gremiums unterschieden werden. Handelt es sich um Fragen, die der Rat unter dem Vorsitz des Amtsträgers zu entscheiden hat, so kann es sich nur um ein Beratungsrecht handeln. Handelt es sich jedoch um Fragen, die in den Bereich eines außerhalb des Amtes stehenden Gremiums fallen würden, so kann dem Gremium das Entscheidungsrecht zustehen. Diese Grundsätze kommen in Teil III, Ziff. 1.2 zum Ausdruck, wenn dort gesagt ist, daß der Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit für alle Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend zu wirken hat. Der Bezug auf die vorgesehene diözesane Regelung hat den Zweck, unvermeidliche schwierige Grenzfragen im Sinne der durch die Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils getroffenen Regelung zu klären und zu entscheiden.

Diese Doppelstellung des Pfarrgemeinderates hat Folgerungen für die Regelung des Vorsitzes. Wo der Pfarrgemeinderat mehr den Charakter des amtlichen Gremiums hat, wird der Vorsitz dem Pfarrer zustehen, wo er mehr ein Gremium des Laienapostolates ist, wird ein Laie Vorsitzender sein. Da die Auffassungen in dieser Frage nach den Erfahrungen der Sachkommission VIII nicht eindeutig zur einen oder zur anderen Seite neigen, sieht die Vorlage die Regelung durch diözesanes Recht vor. In den Beschlüssen der 2. Lesung ist aber deutlich geworden, daß die Synode mehr dazu neigt, den Charakter als Laiengremium für den Pfarrgemeinderat zu betonen (vgl. Teil III. 1.9, Abs. 1, letzter Halbsatz). Hierbei mag die Überlegung mitbestimmend gewesen sein, daß es in Zukunft Pfarrgemeinden geben kann, in denen der zuständige Pfarrer nicht mehr im Gebiet der Gemeinde wohnt.

Die Doppelstellung des Pfarrgemeinderates hat aber auch Folgerungen für das Beschlußverfahren des Pfarrgemeinderates. Die durch die Synode gebilligte Regelung geht davon aus, daß die Beschlüsse des Pfarrgemeinderats im brüderlichen Einvernehmen aller Mitglieder, wenn auch nicht immer einstimmig gefaßt werden. Die Mehrheit muß grundsätz-

lich für die Willensbildung entscheidend sein. Dabei muß aber Rücksicht genommen werden auf die besondere Stellung des Pfarrers, der im Rahmen seiner Hirtenaufgabe die nicht einschränkbare Verantwortung für die Einheit der Gemeinde, für die rechte Verkündigung, die Liturgie und die Spendung der Sakramente hat (vgl. Teil III. 1.9, Abs. 2). Wenn in diesem Bereich Beschlüsse gefaßt werden, die nach Auffassung des Pfarrers mit seiner Aufgabe und seiner Stellung unvereinbar sind, so hat er aus seiner pastoralen Verantwortung heraus ein Widerspruchsrecht. Daß nach einer erneuten Beratung die Entscheidung durch eine Schiedsstelle herbeigeführt werden kann, widerspricht weder theologischen noch ekklesiologischen Grundsätzen.

In den Beratungen der Sachkommission VIII wie auch der Synode ist immer wieder das Anliegen vorgetragen worden, praktische Anweisungen für die Arbeit des Pfarrgemeinderates zu erhalten. Diesem Anliegen ist in der Weise entsprochen worden, daß die Aufzählung der Aufgabenbereiche immer umfangreicher geworden ist und in der 2. Lesung schließlich 16 Einzelbereiche ergeben hat. Aber selbst diese Aufzählung kann und soll nicht erschöpfend sein. Die Gegebenheiten in den Pfarrgemeinden sind so unterschiedlich, daß eine starre, allgemeingültige Aufgabenfestlegung nicht möglich erscheint. Grundsätzlich ist der Pfarrgemeinderat für alle Fragen zuständig, die in der Pfarrgemeinde anfallen. Daß die Schwerpunkte der Arbeit jeweils unterschiedlich sein werden, ergibt sich ebenfalls aus den unterschiedlichen Tatbeständen in den Gemeinden.

Die Vermögensverwaltung in den Pfarrgemeinden hat eine über die formale Ordnung hinausgehende Bedeutung. Gewiß haben sich die in der Mehrzahl der Diözesen bestehenden Gremien, die sich nur mit der Vermögensverwaltung befassen, im allgemeinen bewährt. Das erklärt die Abneigung in diesen Gremien, die unter dem Vorsitz des Pfarrers stehen, Änderungen vorzunehmen. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es zweckmäßig ist, Vermögensverwaltung einerseits und pastorale, caritative und diakonische Belange andererseits in einer Hand zu vereinigen. Der Beschluß der Synode hat diese Tendenz der Vorlage anerkannt. Da insoweit z. Z. noch staatskirchenrechtliche Regelungen entgegenstehen, ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die möglichst Vorteile der Vereinheitlichung schon in dieser Übergangszeit sicherzustellen sucht.

### 2.3.2 Mittlere Ebene

Der vielfach erwartete Ausbau der kirchlichen Strukturen auf mittlerer Ebene hat in der Synode entscheidende Anstöße nicht erfahren. Die nach der Größe und soziologischen Struktur sehr unterschiedlichen Bistümer lassen einheitliche Regelungen für die mittlere Ebene wohl nicht zu. Deshalb konnten auch für die Institution der Mitverantwortung konkrete Regelungen nicht beschlossen werden. Der Beschluß der Synode beschränkt sich auf die Aussage, daß in der mittleren Ebene wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung im Sinne des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) einzurichten ist. Dieser Rat untersteht gemäß der Struktur dieses Gremiums der jeweiligen Amtsspitze. Da diese Amtsspitze nach der bisherigen Regelung nicht die Stellung des Bischofs hat, auch nicht in Teilbereichen, ist für die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums die Regelung anzuwenden, die für den Pfarrgemeinderat gilt, was die Verweisung in Teil III.2.2.1 klarstellt.

Daneben ist auf der mittleren Ebene ein Gremium nach dem Laiendekret (AA 26) dort einzurichten, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Wenn diese



letztere Voraussetzung vorliegt, ist die Verpflichtung zur Einrichtung dieses Gremiums nach dem Wortlaut der Regelung in Teil III.2.2.2 zwingend. Die Frage, ob die staatlichen und kommunalen Strukturen die Einrichtung eines solchen Gremiums erfordern, ist nicht eine Ermessensentscheidung, die nur bedingt überprüfbar wäre. Dieses Normelement ist vielmehr ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einer rechtlichen Überprüfung unterliegt. Die Aufgabenstellung und Zusammensetzung dieses Gremiums unterliegen den Grundsätzen, die für das entsprechende Gremium im Bistum gelten. Eine Verweisung auf das Gremium der Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde ist nicht möglich, da der Pfarrgemeinderat eine andere Struktur hat.

### 2.3.3 Diözesanebene

Der Regelung der Mitverantwortung auf der Diözesanebene mußte eine Aussage über die Stellung des Bischofs vorausgeschickt werden, da die Stellung dieses Amtes bei allen Einzelregelungen gegenwärtig sein muß. Die Aussage in Teil III. 1.1 hebt Weihe und Hirten Gewalt als wesentliche Elemente des Amtes hervor, ohne damit eine erschöpfende Aussage machen zu wollen. Die Amtsgewalt des Bischofs ist umfassend und uneingeschränkt, hat jedoch in den verschiedenen Bereichen unterschiedliche Bedeutung. Das kollegiale Prinzip kommt in der Aussage zum Ausdruck, daß der Bischof seine Leitungsaufgabe mit Hilfe von Priestern und Laien und im Zusammenwirken mit ihnen erfüllt (Teil III.3.1.2).

#### 2.3.3.1 Priesterrat

Nach der amtlichen Interpretation der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils durch das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* vom 6. 8.1966 soll der Rat gemäß dem Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27,4) für alle pastoralen Fragen zuständig sein, während dem Priesterrat die Beratung des Bischofs in den speziellen Fragen des priesterlichen Standes obliegen sollte. Durch das Rundschreiben der Kleruskongregation über die Priesterräte vom Oktober 1969 ist der Aufgabenbereich für die Priesterräte jedoch in etwas anderer Weise festgelegt worden. Nach Nr. 8 dieses Schreibens können durch die Priesterräte „alle rechtens vor sie gebrachten Fragen behandelt werden (nicht nur solche, die das Leben des Priesters betreffen), und zwar kraft der Einheit des priesterlichen Dienstes, den die Mitglieder für die Kirche übernommen haben.“ Ferner ist in dem *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* Teil I, Nr. 10 der Priesterrat als der „Senat des Bischofs für die Leitung der Diözese“ bezeichnet worden..

Diese Entwicklung ist durch die Synode aufgenommen und fortgesetzt worden, indem sie beschlossen hat, daß der Bischof alle in der Diözese und in der Deutschen Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten soll.

Die Aufzählung konkreter Aufgaben des Priesterrats (vgl. Teil III.3.3.3) ist nicht erschöpfend. Da das Zweite Vatikanische Konzil konkrete Vorschriften über das Verhältnis der mehreren Räte im Bistum zueinander nicht enthält, blieb insoweit Raum für eine Regelung durch die Synode. Diese Regelung geht von der Vorstellung aus, daß die Arbeitsgebiete nicht streng geteilt werden können und es deshalb erforderlich ist, Querverbindungen durch wechselseitige Anregungen und Informationen zu schaffen.

### 2.3.3.2 Diözesanpastoralrat

Im Diözesanpastoralrat findet das synodale Prinzip in der Kirche seine eigentümliche Ausprägung. Der Bischof ist der Inhaber der hierarchischen Gewalt. In der Kirche kann es nicht eine Dreiteilung der Gewalt wie im staatlichen Bereich nach Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben. Andererseits ist die Machtfülle des Bischofs in sich so verschieden - ein breites Spektrum vom Mysterium des Weiheamtes bis hin zur Verwaltung der weltlichen Struktur -, daß eine differenzierte synodale Mitwirkung und Hilfe durch Gremien der Mitverantwortung zulässig ist. Der Diözesanpastoralrat ist ein verfassungsrechtliches Organ der Kirche, d.h., er nimmt an der Ausübung der kirchlichen Gewalt durch den Bischof teil. Dem steht nicht entgegen, daß er nur ein beratendes Gremium ist (Teil III.3.3.1 Abs. 1), denn auch diese beratende Tätigkeit ist eine Mitwirkung an der Ausübung der Bischofsgewalt. In diesem Gremium hat der Bischof eine besondere Stellung, was sich daraus ergibt, daß er einerseits Mitglied dieses Rates ist, andererseits durch diesen Rat beraten wird. Diese Sonderstellung des Bischofs ist in einigen Vorschriften deutlich geworden, so z.B. in der Regelung, daß der Bischof nicht als Mitglied des Pastoralrats geführt wird, wie die 1. Lesung der Vorlage es noch vorsah, sondern daß er als Vorsitzender des Rates eingeführt wird (Teil III.3.3.2). Weiter wird die besondere Stellung des Bischofs deutlich in der Regelung des Beschlußverfahrens. Sie geht davon aus, daß der Bischof zwar das Beratungs- und Beschlußverfahren aufmerksam begleitet (vgl. Teil III.3.3.6 Abs. 2), sich aber doch seine endgültige Entscheidung vorbehält (vgl. Teil III.3.3.6 Abs. 3). Erst die förmliche Zustimmung des Bischofs schafft verbindliches diözesanes Recht. Die Genehmigung durch den Bischof hat rechtsschöpfende, nicht rechtsbestätigende Bedeutung. Der Beschluß des Rates und die Zustimmung durch den Bischof liegen nicht auf gleicher Ebene, es besteht kein condominium, sondern die Zustimmung des Bischofs allein schafft das diözesane Recht. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Diözesanpastoralrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Willensbildungen und damit Beschlüsse herbeiführt, die nach ihrem Inhalt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet sind, in diözesanes Recht übergeleitet zu werden. Es gibt einen weiten Bereich im kirchlichen, insbesondere aber im institutionellen Bereich, in dem Willensäußerungen zweckmäßig und notwendig sind, ohne daß sie das ausdrückliche Placet des Bischofs tragen. In diesem Bereich liegen große Entfaltungsmöglichkeiten für den Diözesanpastoralrat.

Der Aufgabenbereich des Diözesanpastoralrats wird durch die Formulierung festgelegt, daß er an den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben beratend teilnimmt (Teil III.3.3.1). Die besondere Aufzählung der Schwerpunkte in Teil III.3.3.1 Abs. 2 will insoweit keine Beschränkung darstellen. Für die Vermögensverwaltung hat die Synode die gleichen Grundsätze wie im Bereich der Pfarrgemeinde beschlossen, auch hier jedoch auf die besonderen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen.

### 2.3.3.3 Katholikenrat der Diözese

Der Katholikenrat der Diözese ist im Gegensatz zum Diözesanpastoralrat kein verfassungsrechtliches Organ der Kirche. Er wird mit Zustimmung des Bischofs errichtet, nimmt aber anders als der Diözesanpastoralrat an der Ausübung der kirchlichen Hoheitsgewalt nicht teil, auch nicht im Wege der unmittelbaren Beratung. Der Katholikenrat ist eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft. Sein Aufgabenbereich umfaßt das Laienapostolat im weitesten Sinne. Er ergänzt, sammelt und setzt in gewissem Sinne das apostolische Wirken der Verbände und freien Initiativen verstärkend fort. Die Schaffung dieses Gremiums nach dem Laiendekret (AA 26) war um so notwendiger, weil die gesellschaftliche Entwicklung in der jüngsten Zeit einer selbständigen Arbeit für die Kirche im gesellschaftlichen Raum nicht sehr gewogen ist. Auch im kirchlichen gesellschaftlichen Bereich werden Entwicklungen wirksam, wie sie im staatlichen Bereich seit langer Zeit beobachtet werden. Der Staat ist auf dem Wege über die Daseinsvorsorge und durch den Übergang zur Leistungsverwaltung mehr und mehr in die gesellschaftlichen Strukturen eingedrungen. Das hat von den gesellschaftlichen Strukturen her die Tendenz verstärkt, ihrerseits in der staatlichen Organisation Einfluß und Teilnahme zu gewinnen. Die gleiche Entwicklung bahnt sich auch im kirchlichen Bereich an. Die Mitarbeit der Aktivitäten im Laienbereich wird seitens der kirchlichen Ämter durchaus angenommen und gefördert, so differenziert die Modalitäten im einzelnen auch sein mögen. Es wäre aber bedenklich, wenn auf diese Weise außerhalb der offiziellen Kirche eine Verarmung katholischen Lebens und katholischer Initiativen eintreten würde. Die Kirche wird nur dann in der Gesellschaft präsent sein können, wenn sie ein differenziertes Instrumentarium dafür besitzt. Darum ist die Einrichtung eines Gremiums der Mitverantwortung außerhalb der amtlichen Struktur der Kirche dringend notwendig. Durch die Einrichtung dieses Gremiums wird auch der erforderliche Unterbau für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken geschaffen, in das die Katholikenräte Delegierte entsenden. Dem entspricht es, daß sich die Aufgabenbereiche der Katholikenräte der Diözesen und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken in den Grundzügen decken.

## 2.4 Die überdiözesane Ebene

### 2.4.1 Die Deutsche Bischofskonferenz

Die Bischöfe in Deutschland haben im Jahre 1966 in der „Deutschen Bischofskonferenz“ ein Gremium geschaffen, das bestimmte gemeinsame Anliegen berät und hierzu Beschlüsse faßt (Statut vom 2.3.1966). Damit ist jedoch nach Struktur, Aufgabenbereich und Beschlußzuständigkeit keine weitere kirchliche Ebene geschaffen worden. Eine Fortführung der Strukturen der Mitverantwortung über die Diözesanebene hinaus mußte daher ausscheiden. Vielmehr mußte eine Form der Mitverantwortung gefunden werden, die dieser besonderen Situation auf der Ebene oberhalb der Bistümer entsprach. Auch auf dieser Ebene handeln die Bischöfe grundsätzlich als Leiter der Bistümer. Danach ist es sachgerecht, daß die Bischöfe die Fragen, die auf überdiözesaner Ebene zur Beratung stehen, mit dem Diözesanpastoralrat beraten (Teil IV. 1).

### 2.4.2 Weiterführung der gemeinsamen Synode

Das Votum an den Papst zur Einrichtung künftiger gemeinsamer Synoden ist auf Grund eines Antrags in der 2. Lesung in die Vorlage aufgenommen worden. Nach der dem Antrag

beigegebenen Begründung soll mit diesem Votum eine weitere Form der Mitverantwortung in der deutschen Teilkirche durch in regelmäßigen Abständen stattfindende gemeinsame Synoden geschaffen werden. Die Entscheidung hierüber liegt naturgemäß beim Papst, für den die Meinungsbildung der Synode ein beachtliches Element in seiner Entscheidungsfindung sein dürfte.

#### 2.4.3 Gemeinsame Konferenz zwischen Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken

Bereits seit längerer Zeit haben regelmäßig Gespräche zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken stattgefunden, in denen gemeinsame Anliegen beider Institutionen auf überdiözesaner Ebene beraten wurden. Diese Gespräche fanden statt auf Grund der Einsicht, daß es für beide Teile nützlich und förderlich sei, wenn diese den gesamt-katholischen Rahmen repräsentierenden Gremien enge Verbindung zueinander hielten. Die durch die Synode beschlossene „gemeinsame Konferenz“ will diese Praxis fortsetzen und rechtlich absichern. Diese Konferenz hat keinen mit Wirkung nach außen beschließenden Charakter. Sie kann weder die Deutsche Bischofskonferenz noch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken verpflichten. Die beiden Partner stehen gleichberechtigt nebeneinander. Nur so konnte der Eindruck vermieden werden, daß eine kirchliche Einrichtung mit eigener Zuständigkeit oberhalb der Diözese geschaffen werden sollte. Es war notwendig, dieses Gremium zu schaffen, weil die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb der Diözesen einer Abstimmung bedürfen, darüber hinaus aber die überdiözesanen Aufgaben der Kirche unverkennbar immer mehr an Bedeutung gewinnen. Allein die Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Synode wird eine Nacharbeit erfordern, die nur zweckmäßig geleistet werden kann, wenn ein Gremium zur Aussprache und gegenseitigen Information mit Meinungsbildung vorhanden ist. Auch im übrigen liegt, wie die Praxis der letzten Jahre ergeben hat, ein großer Arbeitsbereich im kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Bereich vor, der dringend gemeinsamer Erörterung bedarf. Die Struktur dieser gemeinsamen Konferenz ist auf Beweglichkeit abgestellt. Dies ermöglicht die Anpassung an Erkenntnisse, die aus der Arbeit dieses Gremiums im Laufe der nächsten Zeit gewonnen werden.

#### 2.4.4 Verband der Diözesen Deutschlands

Der Verband der Diözesen Deutschlands ist durch Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom 4. 3. 1966 für gemeinsam zu fördernde Aufgaben im rechtlichen und finanziellen Bereich geschaffen worden. Auch dieser Bereich war der Sachkommission VIII zur Bearbeitung zugewiesen. Die Sachkommission VIII ging dabei von der Vorstellung aus, daß das synodale Element verstärkt werden müsse, daß das Beschlußverfahren, das sich in der Vergangenheit als unzweckmäßig erwiesen hatte, verbessert werden müsse und daß die Aufbringung der Mittel unter Verstärkung des Gesichtspunkts eines Ausgleichs zwischen den Bistümern vereinfacht werden müsse. Diese Arbeit konnte nicht mit verbindlichen Ergebnissen erledigt werden, weil im Vorfeld liegende entscheidende Rechtsfragen nicht geklärt werden konnten. Diese betrafen einmal die Frage, ob die Bistümer unmittelbar für die Verbindlichkeit des Verbandes haften, zum anderen die Frage, ob die Bischöfe bei einer Änderung der Satzung an die Zustimmung der diözesanen Gremien gebunden sind, wie es § 5 der bisherigen Satzung vorsieht. Wenn diese Fragen

auch durch gutachterliche Stellungnahmen zu einer gewissen Klärung gebracht worden waren, so wurde doch keine hinreichend sichere Rechtsgrundlage geschaffen, von der aus die Sachfragen unmittelbar hätten entschieden werden können. Die Synode hat sich deshalb mit der Zusage begnügt, daß die Vollversammlung des Verbandes bis Ende 1976 die Satzung und Geschäftsordnung überarbeiten wird. Dabei geht sie von der Erwartung aus, daß die erarbeiteten Empfehlungen in die Gesamtregelung einbezogen werden.

### 3. DER RECHTLICHE CHARAKTER DER VORLAGE

#### 3.1

Der rechtliche Charakter der Beschlüsse der Synode wird primär durch das Statut der Synode bestimmt. Dieses stellt zur rechtlichen Differenzierung auf den Inhalt der jeweiligen Beschlüsse ab. Beschlüsse, die nicht unmittelbar Außenwirkung haben oder ein Tätigwerden von Organen außerhalb der Synode fordern, haben ihr Eigengewicht als Beschlüsse der Synode. Die Wirkung der Synode in die Praxis hinein wird wesentlich davon abhängen, in welchem Umfange Beschlüsse dieser Art in der Gesetzgebung und in Verlautbarungen der Kirche sichtbar werden.

Soweit die Beschlüsse der Synode sich mit Glaubens- und Sittenfragen befassen, stehen sie unter dem Vorbehalt des Vetorechts der Bischöfe nach Art. 13, Abs. 3 des Statuts. Beschlüsse dieser Art sind in der Vorlage der Sachkommission VIII nicht enthalten. Beschlüsse der Synode, die Wirkung nach außen haben, insbesondere das Gesetzgebungsrecht der Bischöfe berühren, stehen unter dem Vorbehalt der Erklärung der Bischofskonferenz gemäß Art. 13, Abs. 4 des Statuts, wonach ein Beschluß der Synode nicht ergehen kann, wenn die Deutsche Bischofskonferenz erklärt, der beabsichtigten Regelung nicht zustimmen zu können. Beschlüsse dieses Inhalts, im Statut „Anordnungen“ genannt, sind in der beschlossenen Vorlage in großer Zahl enthalten. Die Deutsche Bischofskonferenz hat von ihrem Vetorecht gemäß Art. 13, Abs. 4 hierzu nicht Gebrauch gemacht.

Schließlich spricht das Statut von Beschlüssen, deren Gegenstand einer gesamtkirchlichen Regelung vorbehalten ist (Art. 11, Abs. 3). In diesen Fällen ist eine Beschlußfassung nur in der Form eines Votums an den Papst möglich. Die von der Synode beschlossene Vorlage enthält Beschlüsse auch dieser Art.

#### 3.2 Das System der Anordnungen

##### 3.2.1 Pfarrebene

Die Einrichtung der Pfarrgemeinderäte war bisher nicht zwingend vorgeschrieben. Auf Grund eines Musterstatuts, erstellt durch die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken in gemeinsamer Beratung, war die Einführung dieser Gremien lediglich empfohlen. Nunmehr ist die Einführung im Wege der Anordnung beschlossen worden. In der Struktur ist lediglich verbindlich geregelt, daß Zweidrittel der Mitglieder durch unmittelbare Wahl gewählt werden müssen. Im übrigen besteht für die Zusammensetzung ein freier Raum. Die Frage des Vorsitzes im Pfarrgemeinderat ist der diözesanen Regelung überlassen, wenn auch auf Grund eines in der 2. Lesung angenommenen Antrags die Tendenz deutlich geworden ist, daß ein Laie den Vorsitz übernehmen soll. Auch der Aufgabenbereich ist nur in den Grundsätzen festgelegt. Für die Vermögensverwaltung sieht die Anordnung nur die Festlegung der bereits

heute vielfach üblichen Praxis enger Zusammenarbeit zwischen den beiden selbständigen Gremien vor. Die Tendenz der Vereinheitlichung ist in den Anordnungsteil nicht übernommen worden.

Angesichts der immer mehr Bedeutung gewinnenden Einrichtung von Pfarrverbänden ist die Anordnung wichtig, daß die Aufgaben der Mitverantwortung in Verbänden dieser Art durch die Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen wird.

### 3.2.2 Mittlere Ebene

Für die mittlere Ebene sind die Grundsätze für die Verwirklichung der Mitverantwortung uneingeschränkt zur Anordnung erhoben worden. Wegen ihrer Bedeutung kann auf die Ausführungen zu 2.3.2 verwiesen werden.

### 3.2.3 Diözesanebene

#### 3.2.3.1 Priesterrat

Der Aufgabenbereich des Priesterrats ist im Wege der Anordnung festgelegt worden, dagegen nicht die Vorschrift in Teil III.2.1, wonach der Bischof alle in der Diözese und in der Bischofskonferenz anstehenden das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten soll.

#### 3.2.3.2 Diözesanpastoralrat

Der Grundsatzbeschuß in Teil III.3.3.1 lautet, daß in jeder Diözese ein Diözesanpastoralrat zu bilden ist, in dem Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözesen teilnehmen. Wenn die vergleichbare Vorschrift im Anordnungsteil lautet (Teil III.3.3.10.1), daß in jeder Diözese ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden ist, so soll diese Formulierung die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und der bisherigen Entwicklung in den Bistümern ermöglichen. Maßgeblich bleibt, daß der Diözesanpastoralrat ein verfassungsrechtliches kirchliches Organ bleibt, der Bischof die Leitung innehat und die Beschlüsse des Diözesanpastoralrats für die Diözesen verbindlich werden, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt (Teil III.3.3.10.2). Die Zusammensetzung dieses „vergleichbaren Gremiums“ ist im Wege der Anordnung nicht geregelt, so daß auch insoweit die in den Bistümern gewachsenen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Für die Vermögensverwaltung ist die Selbständigkeit des hierfür bestehenden Gremiums festgestellt, das die vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundzüge zu berücksichtigen hat, jedoch nicht daran gebunden ist.

#### 3.2.3.3 Katholikenrat der Diözese

Verbindlich ist zu diesem Bereich nur die Anordnung, daß ein Gremium zu errichten ist, das ein vom Diözesanbischof anerkanntes Organ im Sinne des Dekrets über das Laienapostolat (AA 26) ist, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt. Es muß hiernach ein Gremium außerhalb des Amtes eingerichtet werden. Die Regelung der Zusammensetzung und organisatorischen Einzelheiten obliegen dem Diözesanbischof. Es dürfte dem Sinn der Regelung entsprechen, daß die Aufgaben dieses Gremiums tunlichst einheitlich gemäß der in Teil III.3.4.2 durch die Synode beschlossenen Norm bestimmt werden.

### 3.2.3.4 Überdiözesane Ebene

#### Gemeinsame Konferenz

Der gesamte Abschnitt über die „gemeinsame Konferenz“, Teil IV.3 ist als Anordnung beschlossen worden. Damit sind die Grundstrukturen dieser Einrichtung festgelegt. Die notwendige Offenheit in diesem Bereich wird durch die Vorschrift sichergestellt, daß die für die Arbeitsweise wesentlichen Bestimmungen einer Geschäftsordnung überwiesen werden, die von der gemeinsamen Konferenz zu beschließen ist (Teil IV.3.4 Abs. 1).

#### Verband der Diözesen

Verbindlichen Charakter im Sinne einer Anordnung hat lediglich die Bestimmung, daß die Satzung und Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands durch die Vollversammlung des Verbandes überarbeitet werde. Rechtsfolgen für den Fall, daß diese Frist nicht eingehalten wird, sind nicht festgelegt.

### 3.3 Voten an den Papst

Die Vorlage enthält zwei Voten an den Papst:

die Bitte, die Amtszeit des Priesterrats bei Sedisvakanz fort dauern zu lassen, wobei der neue Bischof das Recht haben soll, den Priesterrat zu bestätigen oder neu wählen zu lassen (Teil III.3.2.3),

die Bitte, den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zu geben, in jedem Jahrzehnt eine gemeinsame Synode durchzuführen und die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Teil IV.2).

## Beschluß

### INHALTSÜBERSICHT

#### **Teil I:**

#### **Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder**

1. Die gemeinsame Verantwortung für die Heilssendung der Kirche
2. Vielfalt der Dienste und ihr Zusammenwirken
3. Bedingungen für die Mitverantwortung

#### **Teil II:**

#### **Ort und Funktion der katholischen Verbände**

#### **Teil III:**

#### **Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung in der Diözese**

1. Pfarrebene
- 1.16 Anordnungen
2. Mittlere Ebene
- 2.3 Anordnungen

- 3. Diözesanebene
- 3.1 Die Leitung des Bistums
- 3.2 Der Priesterrat
- 3.2.3 Votum an den Papst
- 3.2.4 Anordnungen
- 3.3 Diözesanpastoralrat
- 3.3.10 Anordnungen
- 3.4 Katholikenrat der Diözese
- 3.4.9 Anordnung

**Teil IV:**

**Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland**

- 1. Mitwirkung der diözesanen Pastoralräte
- 2. Votum an den Papst
- 3. Gemeinsame Konferenz (Anordnung)
- 4. Verband der Diözesen Deutschlands
- 4.1 Anordnung
- 4.2 Empfehlung

**Teil I:**

**Die gemeinsame Verantwortung aller Glieder**

**1. DIE GEMEINSAME VERANTWORTUNG  
FÜR DIE HEILSENDEUNG DER KIRCHE**

**1.1**

Die Kirche ist von Jesus Christus gesandt, durch die Verkündigung seiner Botschaft und das Zeugnis des Lebens Glaube, Hoffnung und Liebe zu wecken. Als „Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe“ (LG 8) bezeugt die Kirche den Anbruch der Heilszeit Gottes. „Wir wissen, daß wir aus dem Tode zum Leben hinübergegangen sind, denn wir lieben die Brüder“ (1 Joh 3,14). Glaube, Hoffnung und Liebe öffnen die Menschen für Gott und für einander und begründen Brüderlichkeit unter den Menschen.

**1.2**

Die Kirche ist nach dem Zeugnis der Hl. Schrift grundlegend Bruderschaft: „Einer ist euer Meister, ihr alle aber seid Brüder“ (Mt 23,8). Alle sind Brüder durch dieselbe Berufung und dieselbe Sendung. „Wenn auch einige nach Gottes



Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen Gläubigen eine wahre Gleichheit in der allen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32).

### 1.3

Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Kirche betont als brüderliche Gemeinschaft gesehen. Tatsächlich kommt dem Zeugnis der Brüderlichkeit in unserer Zeit besondere Bedeutung zu. Die Menschen werden sich der Notwendigkeit der Solidarität aller in der gemeinsamen Verantwortung für das Schicksal unserer Welt bewußt. Angesichts dieser Erwartung kann die Kirche nur dann Gottes Heil als Zukunft der Welt glaubhaft bezeugen, wenn in ihr selbst Brüderlichkeit gelebt wird und das auch in ihrer institutionellen Ordnung zum Ausdruck kommt.

### 1.4

An der Aufgabe der Kirche, Träger der Heilssendung Christi zu sein, haben die ganze Gemeinde und jedes ihrer Glieder Anteil. Von der gemeinsamen Verantwortung kann niemand sich ausschließen oder ausgeschlossen werden. Kraft der Taufe und Firmung wirken alle in ihrer Weise mit am Auftrag Christi, seine Botschaft zu verkünden, seine Gemeinde aufzuerbauen und sein Heil in der liturgischen Feier zu vergegenwärtigen und im Leben zu bezeugen.

### 1.5

Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes die Gaben oder Charismen, die zum Aufbau der Kirche und zur Erfüllung ihrer Heilssendung erforderlich sind (1 Kor 12). Jeder Christ hat ein ihm eigenes Charisma, das im allgemeinen mit seinen natürlichen Fähigkeiten, mit seinem Beruf und seinen Lebensumständen im Zusammenhang steht (1 Kor 7,7.17.20.24). Dazu gehört die selbstlose Bereitschaft, Kirche als lebendige brüderliche Gemeinschaft zu verwirklichen und Dienste in ihr zu übernehmen (LG 12). Mitverantwortung nehmen auch jene wahr, die sich - entsprechend ihrem Charisma - ganz dem Gebet, der Sühne, tätiger Nächstenliebe oder christlichem Zeugnis in ihrer Weltaufgabe widmen.

### 1.6

Die eine Sendung der Kirche wird von den vielerlei Diensten wahrgenommen, die aufeinander angewiesen und dazu verpflichtet sind, sich in die Einheit der Gemeinschaft zu fügen. Das fordert partnerschaftliches Zusammenwirken aller.

Dazu bedarf es Formen der Mitverantwortung, in denen die gemeinsame Verantwortung aller unterschiedlich nach Auftrag und Begabungen wirksam werden kann.

## 2. VIELFALT DER DIENSTE UND IHR ZUSAMMENWIRKEN

### 2.1

Der Dienst Jesu Christi begründet und trägt alle Dienste in der Kirche. Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi. Es gibt daher in der Kirche neben der amtlichen viele andere Weisen der Repräsentation Christi. Einige Dienste sind schwerpunktmäßig dem Wirken in der Gesellschaft, andere der Sorge für die Gemeinde und Kirche zugeordnet.

### 2.2

Die Verantwortung für den Dienst an der Welt ist den Laien in besonderer Weise aufgegeben. Sie verwirklichen die Sendung der Kirche im christlichen Zeugnis des täglichen Lebens, in Ehe und Familie, Arbeit und Beruf, in gesellschaftlicher und politischer Tätigkeit. In all dem handeln die Laien in eigenständiger Verantwortung. Sie üben ihre Verantwortung als einzelne oder gemeinsam aus. Verbände und Gruppen sind in besonderer Weise geeignet, den Weltauftrag in den verschiedenen Bereichen zu verwirklichen.

### 2.3

Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der vielen Dienste anvertraut. Bischof, Priester und Diakon tragen besondere Verantwortung für die Verkündigung, den Gottesdienst und den Bruderdienst und so für die Leitung in der Diözese oder Gemeinde; denn in Wort und Sakrament, im gemeinsamen Gotteslob und in gegenseitiger Liebe gründet die Einheit der Kirche in Jesus Christus. In seinem Dienst, den er im Geist Christi wahrnehmen soll, repräsentiert der Amtsträger Christus als Haupt der Kirche und übt im Namen Christi Autorität aus.

### 2.4

Den Auftrag Jesu Christi, Hirte, Lehrer und Priester des Gottesvolkes zu sein, nimmt der Amtsträger wahr im Zusammenwirken mit den anderen Diensten, auf deren Mithilfe er angewiesen ist. Er fördert die anderen Dienste, dient ihrer freien Entfaltung und sucht eine gemeinsame Urteilsbildung und Entscheidungsfindung zu erreichen.

## 2.5

Da die Laien zu ihrem Teil die Sendung des ganzen Gottesvolkes in der Kirche und in der Welt mittragen, bedarf es institutionalisierter Formen der Mitverantwortung, in denen Amtsträger und Laien vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Möglichkeit zu gemeinsamer Willensbildung und Entscheidungsfindung gegeben ist. Auf den verschiedenen Ebenen der kirchlichen Gliederung ist deshalb dem Leitungsamt ein Rat zugeordnet, der im Rahmen des kirchlichen Rechts Mitverantwortung trägt für alle Aufgaben, die eines gemeinsamen Planens und Handelns bedürfen.

## 2.6

Das kritische und solidarische Wirken der Christen in der Gesellschaft erfordert eine Vielfalt von freien Initiativen, die dem missionarischen und diakonischen Apostolat Wirksamkeit verschaffen und nicht unter der direkten Leitung und Verantwortung des Amtes stehen. Um der gesellschaftlichen Wirksamkeit willen bedarf es einer umfassenden Zusammenarbeit aller Glieder und freien Initiativen, auch in rechtlich gesicherten Formen.

# 3. BEDINGUNGEN FÜR DIE MITVERANTWORTUNG

## 3.1

Mitverantwortung setzt das Bereitsein für den Anruf Christi und das Leben mit der Kirche voraus. Der Christ ist in der Erfüllung seines Auftrages Christus dem Herrn verpflichtet. Er wird daher seinen Dienst, sein Denken und Tun an der Hl. Schrift und am Wort der Kirche prüfen und seine Fähigkeiten als Gaben des Geistes „zum allgemeinen Nutzen“ (1 Kor 12,7) einsetzen.

## 3.2

Mitverantwortung wird ermöglicht und verwirklicht durch Kommunikation. Diese Kommunikation hat ihr Fundament im Verständnis der Kirche als eines Leibes mit vielen Gliedern, die durch Christus miteinander verbunden sind und um ihre Abhängigkeit voneinander wissen. Sie ist tätigwerdendes Offensein der Christen im Aufeinanderhören, im Miteinandersprechen, im Voneinanderlernen. Zur Kommunikation gehört der Austausch von Erfahrungen und Gedanken, besonders in persönlichen Begegnungen. Kommunikatives Verhalten macht den einzelnen Christen und die Kirche als Ganzes in der heutigen Gesellschaft glaubwürdig und damit für den Weltdienst fähiger.

### 3.3

Mitverantwortung realisiert sich in kooperativer Arbeitsweise, in der Regel in einem Team. Teamarbeit sollte heute auch im kirchlichen Bereich als Arbeitsmodell gelten. In der Zusammenarbeit im Team erfährt der einzelne Ermutigung, Bestätigung, Ergänzung und Kritik; er erlebt persönliches Können und persönliche Begrenzung; die Arbeit erhält einen weiteren Horizont, und Entscheidungen werden in der Regel sachgerechter gefällt. Freilich kann der einzelne im Team auch persönlich und sachlich blockiert werden. Konflikte sind als Realität zu sehen und fair auszutragen. Voraussetzung für den kooperativen Arbeitsstil sind Informationen, Kommunikationen und das Vertrauen, daß alle nach ihren Möglichkeiten zum Gelingen einer Sache beitragen.

### 3.4

Mitverantwortung beinhaltet grundsätzlich die Beteiligung an Entscheidungsprozessen und das Mittragen der Konsequenzen einer Entscheidung, wobei der Grad der Verantwortung unterschiedlich sein kann.

Bei gewichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der Festlegung von Zielen und Prioritäten, sollte der Meinungsbildung ein breiter Raum gegeben und so ein möglichst weitgehender Konsens angestrebt werden. Zugleich müssen alle Mitverantwortlichen lernen, eine Entscheidung klar zu treffen, ihre Konsequenzen zu sehen und zu der getroffenen Entscheidung zu stehen. Mitentscheidung in der Kirche verlangt demokratische Verhaltensmuster, kann sich aber nicht allein nach parlamentarischen Regeln vollziehen. Es ist daher in der Kirche ein eigener Weg für das Zustandekommen von Entscheidungen notwendig.

### 3.5

Die sachgerechte Mitverantwortung setzt umfassende wechselseitige Information und eine innerkirchliche öffentliche Meinung voraus. Diese Forderung findet ihre Begründung in der Pflicht des einzelnen, am Prozeß der Meinungs- und Willensbildung in einer partnerschaftlich geprägten Welt mitzuwirken, und im Auftrag des Christen, am Leben der Kirche teilzunehmen. Bewußt und verantwortlich kann der einzelne nur teilnehmen, wenn er das Wie und Weshalb der Entscheidungen versteht, also Einsicht in die Sach- und Beweggründe gewinnt. Dadurch wird die Annahme und Durchführung von Entscheidungen erleichtert. Andererseits können Amtsträger und Gremien schon bei der Vorbereitung einer Entscheidung die Ansichten, Wünsche und Bedenken der Gemeindeglieder kennenlernen und mit ihren eigenen Überlegungen vergleichen. Dem Recht auf Information und der Forderung nach Öffentlichkeit in der Kirche werden jedoch durch widerstreitende Interessen des Gemeinwohls und durch entgegenstehende Rechte einzelner und von Gruppen (z.B. auf Schutz des Persönlichkeitsberei-

ches) Grenzen gezogen (Pastoralinstruktion *Communio et progressio*, Nr. 119 bis 121).

### 3.6

Mitverantwortung erfordert Sachkenntnis. Die vielfältigen Dienste der Mitverantwortung können nur dann wirksam geleistet werden, wenn alle Verantwortungswilligen entsprechend ihren Fähigkeiten und Aufgabenbereichen weitergebildet werden. Diese Bildungsarbeit zielt darauf ab, Einstellungen, Wissen und Können im Sinne des Evangeliums zu verändern.

Dies geschieht durch:

- spirituelle und pastorale Bildung
- allgemein menschliche Bildung  
(Persönlichkeitsbildung, Persönlichkeitsentfaltung, Erweiterung des Allgemeinwissens, Menschenkenntnis, Menschenführung)
- Ausbildung für Aufgaben der Leitung und Beratung  
(Versammlungsleitung und Gesprächsführung, Beobachten und Bewußtmachen von Gruppensituationen und Gruppenprozessen)
- Einübung in besondere Aufgabenbereiche  
(liturgische Dienste, Besuchsdienste, Verwaltungsaufgaben, caritative Dienste).

### 3.7

Mitverantwortung wächst durch engagierte Mitarbeit. Es genügt nicht, einsichtig zu machen, daß alle aufgrund der Taufe und Firmung Mitverantwortung zu tragen haben. Mitverantwortung wird erst erlebt im konkreten Tun, wenn der einzelne Christ direkt auf gezielte Aufgaben angesprochen und zur Mitarbeit aufgefordert wird. In der Regel ist der heutige Mensch bereit, sich für einen konkreten, gezielten und überschaubaren Dienst einzusetzen.

## **Teil II:**

### **Ort und Funktion der katholischen Verbände**

Für das Leben der Kirche und ihre Präsenz in der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche und organisierte Form des Apostolats (AA 18) von besonderer Bedeutung. Ihre Träger sind vor allem die katholischen Verbände.

1. Die Einbindung in Familie, Beruf und Gesellschaft ist für den Menschen ein lebensprägender Faktor. Die katholischen Verbände knüpfen daher an die beruflich-gesellschaftliche Stellung und die damit gegebene Lebenslage der Menschen an und verwirklichen so ihre Aufgabe als Zusammenschlüsse katholischer Christen. Einerseits „kirchliche Strukturen in der Gesellschaft“ und andererseits

„gesellschaftliche Strukturen in der Kirche“, verstärken sie die Wirksamkeit des einzelnen in der Welt und bringen Lebensformen, Entwicklungen und Aufgaben der Gesellschaft in die Kirche ein.

2. Verbindlich ist für die katholischen Verbände, daß sie sich am Glauben der Kirche gemäß dem Evangelium orientieren, das religiös-sittliche Bewußtsein bilden und die Verantwortung für die gesellschaftlichen Probleme und Aufgaben aktivieren. Sie dienen dem Leben der Gemeinden und der Erfüllung ihres Auftrags in der Gesellschaft. Neben Kreisen, Gruppen und anderen freien Zusammenschlüssen sind Verbände auch Ort des pastoralen Dienstes der Laien.

3. Für die Mitglieder sollen die katholischen Verbände Rückhalt und Lebenshilfe sein und zum gemeinschaftlichen Handeln befähigen. Sie verstehen sich nicht als reine Interessenorganisationen. Vielmehr überwinden sie die Anonymität und Isolation des Menschen in der Gesellschaft durch persönliche Begegnung und Gemeinschaftsbildung auf der Grundlage gelebten Glaubens.

4. Als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken sind die katholischen Verbände in eigener Initiative und Verantwortung tätig. Zur Verwirklichung ihres Auftrages als Träger des Apostolates sind sie auf die Mitarbeit von Priestern angewiesen und haben deshalb Anspruch auf die priesterliche Mitwirkung. Für diese Tätigkeit werden nach Maßgabe der vom Bischof (bzw. von der Deutschen Bischofskonferenz) genehmigten Satzung im Zusammenwirken mit dem betreffenden Verband Priester bestellt.

5. Räte und Verbände sind keine Gegensätze. Ebensowenig wie Verbände die Räte ersetzen können, können die Räte die Verbände ersetzen. Sie stehen nicht in Konkurrenz zueinander, sondern ergänzen und fördern sich. Entsprechendes gilt im Verhältnis der Räte zu nicht verbandmäßig organisierten freien Initiativen.

„Die gesellschaftlichen und kirchlichen Aufgaben der Verbände gehen über ihren Beitrag zum gemeindlichen und übergemeindlichen Leben hinaus“. (Gemeinde des Herrn, 83. Deutscher Katholikentag, Trier 1970, „Die kath. Verbände im Wandel von Kirche und Gesellschaft“, Nr. 9, S. 78 f.)

6. Die katholischen Verbände arbeiten zur Verwirklichung ihrer je spezifischen Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich zusammen, wobei sie ihre Eigenständigkeit wahren. Insbesondere ist ökumenische Zusammenarbeit anzustreben, wo dies von der Sache her möglich ist.

7. Die Bedeutung der Arbeit der katholischen Verbände für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft bedingt bei entsprechender Eigenleistung deren finanzielle Unterstützung aus kirchlichen Mitteln.

**Teil III:  
Rahmenordnung für Strukturen der Mitverantwortung  
in der Diözese**

1. PFARREBENE

1.1

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

1.2

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Die Aufgabe besteht vor allem darin:

- a) den Pfarrer in seinem Amt zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihm zu erforschen, zu beraten, gemeinsam mit ihm Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
- b) das Bewußtsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren,
- c) Gemeindeglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und zu befähigen,
- d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
- e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern,
- f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe zu suchen,
- g) gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
- h) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- i) die Verantwortung der Gemeinde für Mission und Dritte Welt wach zu halten,
- j) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern,
- k) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,

- l) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen,
- m) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten,
- n) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen,
- o) Vertreter der Pfarrgemeinde für die Gremien der mittleren Ebene zu wählen,
- p) vor Besetzung der Pfarrstelle den Bischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten.

### 1.3

Für die besonderen Aufgaben der pfarrlichen Vermögens- und Finanzverwaltung bildet der Pfarrgemeinderat ein Gremium, das unter Beachtung der vom Pfarrgemeinderat beschlossenen pastoralen Richtlinien den Haushalt aufstellt und seine Durchführung überwacht. In diesem Sinne ist eine Änderung der staatskirchenrechtlichen Landesgesetze anzustreben.

Mitglied dieses Gremiums kann nur sein, wer volljährig ist.

### 1.4

Soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen die Regelung nach Ziffer 1.3 noch nicht zulassen, ist eine Ordnung anzustreben, die der Regelung nach Ziffer 1.3 nahekommt. Es sind insbesondere folgende innerkirchliche Regelungen zu treffen:

Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil.

Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

### 1.5

In der Regel besteht der Pfarrgemeinderat aus gewählten, amtlichen, berufenen und hinzugewählten Mitgliedern. Mindestens 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen.

Ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien sind angemessen zu berücksichtigen.

Gehört kein Vertreter der Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein Vertreter der Jugend zu kooptieren.



1.6

Wahlberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat.

Wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat setzt voraus, daß das Mitglied in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrei wohnhafte Katholiken, sofern sie am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen und soweit staatskirchenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist unzulässig.

Briefwahl ist vorzusehen.

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

1.7

Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers nach Einschaltung einer einzurichtenden Schiedsstelle durch den Bischof.

Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann die Schiedsstelle gemäß Abs. 1 angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

1.8

Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt.

1.9

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

Der Pfarrer trägt als der vom Bischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung

- a) für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und dadurch mit der Weltkirche;
- b) für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- c) für die Feier der Liturgie und der Sakramente;

Der Vorsitzende oder, falls der Pfarrer Vorsitzender ist, der stellvertretende

Vorsitzende, hat insbesondere die Aufgabe, für eine lebendige, zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes Sorge zu tragen. Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er kann die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates dem stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

#### 1.10

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies beantragt.

Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.

#### 1.11

Der Pfarrgemeinderat bildet, je nach Bedarf, Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.

Ist eine Pfarrei in Bezirke eingeteilt, können auch Ausschüsse für einzelne Bezirke gebildet werden.

#### 1.12

Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefaßt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.

Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.

#### 1.13

Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

In der Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben.

#### 1.14

Bilden Pfarrgemeinden einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen (vgl. Pastoralstrukturen, Teil III, 1.2).

#### 1.15

Für nichtterritoriale Gemeinden sind Gremien der Mitverantwortung in sinn-gemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden (vgl. Pastoralstrukturen, Teil II, 2).

### 1.16 Anordnungen

#### 1.16.1

In jeder Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.

#### 1.16.2

Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend oder beschließend mitzuwirken.

#### 1.16.3

Das für die Vermögensverwaltung zuständige Gremium entscheidet unter Berücksichtigung der pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates. Der stellvertretende Vorsitzende des für die Vermögensverwaltung zuständigen Gremiums ist amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderates, ein Vertreter des Pfarrgemeinderates, möglichst ein Mitglied des Vorstandes, nimmt an den Sitzungen des Gremiums für die Vermögensverwaltung teil.

Bei der Vorlage des Haushalts zur Genehmigung ist die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen.

#### 1.16.4

Mindestens 2/3 der Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar und geheim zu wählen.

1.16.5

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre.

1.16.6

Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem Pfarrer und vom Pfarrgemeinderat gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Regelung des Vorsitzes erfolgt nach diözesanem Recht. Dabei soll möglichst nicht der Pfarrer als Vorsitzender bestimmt werden.

1.16.7

Der Pfarrgemeinderat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

1.16.8

Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er gegen einen Antrag stimmen muß, so ist in dieser Sitzung eine Beschlußfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zu bildende Schiedsstelle angerufen werden.

1.16.9

Der Pfarrgemeinderat hat mindestens einmal im Jahr in einer Pfarrversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

1.16.10

Bilden Pfarreien einen Pfarrverband, werden die dort anfallenden Aufgaben der Mitverantwortung von der Pfarrverbandskonferenz wahrgenommen (vgl. Pastoralstrukturen, Teil II, 2).

1.16.11

Für nichtterritoriale Gemeinden (vgl. Pastoralstrukturen, Teil II, 2) sind Gremien der Mitverantwortung in sinngemäßer Anwendung der für den Pfarrgemeinderat geltenden Richtlinien zu bilden.

## 2. MITTLERE EBENE

### 2.1

Für die Verwirklichung des pastoralen Auftrags kommt der mittleren Ebene in bezug auf die ihr spezifischen Aufgaben eine immer größere Bedeutung zu. Die mittlere Ebene stellt sich in den Bistümern unterschiedlich dar (Dekanat, Region, Bezirk u.ä.). Diese Tatsache läßt eine für alle Bistümer gleichermaßen gültige Bestimmung bzw. Regelung nicht zu.

### 2.2

Für die Verwirklichung der Mitverantwortung gelten als Grundsätze:

#### 2.2.1

Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.

#### 2.2.2

Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene, und zwar dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözese gelten.

## 2.3 Anordnungen

### 2.3.1

Es ist wenigstens ein Pastoralrat als Gremium der Mitverantwortung zu bilden. Seine Konzeption richtet sich nach den Aufgaben, die auf dieser Ebene wahrgenommen werden müssen. Entsprechend sind die Grundsätze der Mitverantwortung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise anzuwenden.

### 2.3.2

Katholikenräte als Gremien zur Förderung und Koordinierung des Laienapostolates werden auf mittlerer Ebene dort errichtet, wo es die staatlichen und kommunalen Strukturen erfordern. Ihre Aufgabenstellung und Zusammensetzung orientieren sich an den Grundsätzen, die für den Katholikenrat der Diözesen gelten.

### 3. DIÖZESANEBENE

#### 3.1 Die Leitung des Bistums

##### 3.1.1

Der Bischof leitet das Bistum aufgrund seiner Weihe und seiner ordentlichen und unmittelbaren Hirtengewalt in Einheit mit der Gesamtkirche.

##### 3.1.2

Er erfüllt seine Leitungsaufgabe mit Hilfe von Priestern und Laien und im Zusammenwirken mit ihnen.

#### 3.2 Der Priesterrat

##### 3.2.1

Die Priester nehmen aufgrund ihrer Weihe und ihrer Sendung als Glieder des einen Presbyteriums an der Leitung des Bistums teil. Ständiges Organ dieser Teilnahme ist der Priesterrat. Der Bischof soll alle in der Diözese und in der Deutschen Bischofskonferenz anstehenden, das Presbyterium und die Seelsorge betreffenden Fragen mit seinem Priesterrat beraten.

##### 3.2.2

Der Priesterrat erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
- b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof,
- c) Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat,
- d) Stellungnahme zu Beratungsgegenständen des Diözesanpastoralrates und Vorschläge an den Diözesanpastoralrat,
- e) Stellungnahme bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarren,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Weitere Aufgaben des Priesterrates, die nicht unmittelbar die Leitung des Bistums betreffen und sich vor allem auf Dienst und Leben der Priester beziehen, bleiben unberührt.

### 3.2.3 Votum an den Papst

Die Synode bittet den Papst, die Amtszeit des Priesterrates bei Sedisvakanz fort-dauern zu lassen.

Der neue Bischof kann den Priesterrat bestätigen oder neu wählen lassen.

### 3.2.4 Anordnungen

#### 3.2.4.1

Der Priesterrat erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch:

- a) Beratung der Fragen, die der Bischof ihm vorlegt,
- b) Anregungen und Vorschläge an den Bischof,
- c) Entsendung von Mitgliedern in den Diözesanpastoralrat,
- d) Stellungnahme zu Beratungsgegenständen des Diözesanpastoralrates und Vorschläge an den Diözesanpastoralrat,
- e) Stellungnahme bei der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarreien,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Weitere Aufgaben des Priesterrates, die nicht unmittelbar die Leitung des Bistums betreffen und sich vor allem auf Dienst und Leben der Priester beziehen, bleiben unberührt.

## 3.3 Diözesanpastoralrat

### 3.3.1

Im Diözesanpastoralrat nehmen die Priester, Ordensleute und Laien ihrer allgemeinen oder besonderen Berufung entsprechend durch Beratung des Bischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Diözese teil. In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat zu bilden.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,

- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

### 3.3.2

Dem Diözesanpastoralrat gehören unter dem Vorsitz des Bischofs an:

- a) die Weihbischöfe und Generalvikare sowie die Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste;
- b) Amtsträger der Mittelinstanz;
- c) Vertreter des Priesterrates;
- d) Vertreter der Ordensleute;
- e) Vertreter des Katholikenrats der Diözese. Solange ein Katholikenrat der Diözese nicht besteht, werden diese Vertreter von den Räten der mittleren Ebene und von den in der Diözese bestehenden Verbänden entsandt.

Weitere Mitglieder können vom Bischof nach Anhörung der übrigen Mitglieder berufen werden. Das Gremium kann weitere Mitglieder hinzuwählen. Dabei sind ständige Diakone und hauptamtlich im pastoralen Dienst stehende Laien angemessen zu berücksichtigen.

Die Mehrheit der Mitglieder muß gewählt sein. Unter Beachtung dieser Vorschrift darf die Zahl der berufenen Mitglieder die Zahl der gewählten Mitglieder nicht übersteigen. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf ein Viertel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten. Die Mehrheit der Mitglieder soll aus Laien bestehen.

Dem Diözesanpastoralrat kann nur angehören, wer volljährig und in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist.

### 3.3.3 Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

### 3.3.4

Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Bischof. Dem Vorstand gehören weitere vier vom Diözesanpastoralrat gewählte Mitglieder an.

Für die Gesprächsleitung der Sitzungen wird in der Regel ein Moderator bestimmt.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.



### 3.3.5

Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluß des Vorstandes anberaumt. Eine Sitzung ist unverzüglich anzuberäumen, wenn der Bischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

### 3.3.6

Der Diözesanpastoralrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erklärt der Bischof förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, daß er einen etwaigen Beschluß nicht bestätigen könne, so kommt ein Beschluß in dieser Sitzung nicht zustande.

Die Angelegenheit kann in angemessener Frist erneut im Diözesanpastoralrat beraten werden.

Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.

Beschlüssen, die der Diözesanpastoralrat mit großer Mehrheit faßt, wird der Bischof nur dann seine Bestätigung versagen, wenn er einen überwiegenden Grund dafür hat, den er in der Regel dem Diözesanpastoralrat bekannt gibt.

### 3.3.7

An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates nehmen die Vertreter der Diözesanverwaltung je nach den Beratungsgegenständen mit beratender Stimme teil. Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Sachausschüsse bilden, die seine Beschlüsse vorbereiten. Diesen Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Der Vorsitzende des Sachausschusses muß Mitglied des Diözesanpastoralrates sein. Die Sachausschüsse arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den entsprechenden Referaten der bischöflichen Verwaltung zusammen.

### 3.3.8

Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.

Wenn staatskirchliche Regelungen nichts anderes bestimmen, sollen dem Finanzgremium angehören: der Generalvikar, der Leiter der bischöflichen Finanzabteilung und vom Diözesan-Pastoralrat gewählte Mitglieder. Der Bischof kann nach Anhörung der übrigen Mitglieder weitere Mitglieder berufen. Die

*Zahl* der berufenen Mitglieder soll ein Viertel der Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

### 3.3.9

Soweit diese Rahmenordnung nichts anderes vorsieht, bleibt die Rechtsstellung diözesaner Gremien, die aufgrund Gesamtkirchenrechts und Konkordatsrechts mitverantwortlich tätig sind (z.B. Domkapitel), erhalten, bis ihre Stellung neu geregelt ist.

### 3.3.10 Anordnungen

#### 3.3.10.1

In jeder Diözese ist ein Diözesanpastoralrat oder ein vergleichbares Gremium zu bilden, in dem Priester, Ordensleute und Laien zur Beratung des Bischofs zusammenarbeiten. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Mitwirkung bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heildienst,
- b) Koordinierung der seelsorglichen Aktivitäten im Bistum,
- c) Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- d) Festlegung der pastoralen Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts,
- e) allgemeine Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt,
- f) Beratung bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- g) Mitwirkung im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts,
- h) Beratung von Anträgen und Anfragen des Katholikenrats der Diözese,
- i) Beratung von Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden.

#### 3.3.10.2

Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die einzelnen Diözesen verbindlich, wenn der Bischof dies für sein Bistum verfügt oder ein entsprechendes Gesetz erläßt.

#### 3.3.10.3

Für die Aufgaben der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung besteht ein Finanzgremium, das unter Berücksichtigung der vom Diözesanpastoralrat beschlossenen pastoralen Grundsätze selbständig entscheidet. Es beschließt den Haushalt und überwacht seine Durchführung.

### 3.4 Katholikenrat der Diözese

#### 3.4.1

In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

#### 3.4.2

Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluß von Vertretern des Laienapostolats aus den Komitees bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.

Der Bischof entsendet einen Beauftragten in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien. Dieser hat beratende Stimme.

Der Katholikenrat der Diözese hat insbesondere die Aufgabe:

- a) die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- b) Anregungen für das Wirken der Katholiken im Bistum und in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern,
- c) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben sowie den Bischof und den Diözesanpastoralrat zu beraten,
- d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen,
- e) die Mitglieder für den Diözesanpastoralrat gemäß 3.3.2e) zu wählen,
- f) die Vertreter des Bistums in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

#### 3.4.3

Der Katholikenrat der Diözese wählt einen Vorsitzenden und weitere Vorstandsmitglieder.

#### 3.4.4

Der Katholikenrat der Diözese tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit faßt der Katholikenrat der Diözese seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, deren Ausführung Maßnahmen anderer Organe erforderlich macht, haben den Charakter von Anträgen oder Empfehlungen.

#### 3.4.5

Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Katholikenrat der Diözese Sachausschüsse bilden.

#### 3.4.6

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Katholikenrat der Diözese eine Geschäftsstelle und einen Etat im Rahmen des Haushalts der Diözese.

#### 3.4.7

In den Diözesen, in denen ein Katholikenrat der Diözese nicht besteht, soll in angemessener Frist (etwa fünf Jahren) ein Katholikenrat der Diözese errichtet werden. Bis zu dessen Errichtung wird in der Diözese eine Regelung darüber getroffen, welches Organ die Aufgaben des Katholikenrats der Diözese wahrnimmt.

#### 3.4.8

Die Katholikenräte der Diözesen eines Landes sollen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenarbeiten.

#### 3.4.9

##### Anordnung

In der Diözese wird zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats ein Gremium errichtet, das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

#### 3.5

Der Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Mitverantwortung im Bistum dienen

a) die Entsendung von Vertretern in den Diözesanpastoralrat,

- b) die Entsendung eines Beauftragten des Bischofs in den Katholikenrat der Diözese und seine Gremien,
  - c) die Zusammenarbeit von Sachausschüssen zwischen den Gremien der Mitverantwortung in geeigneten Fragen.
- Den Diözesen wird empfohlen, weitergehende Formen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Gremien der Mitverantwortung zu entwickeln.

#### **Teil IV:**

#### **Formen der gemeinsamen Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland**

1. Die Verantwortung von Bischöfen, Priestern und Laien für überdiözesane kirchliche Aufgaben ist unterschiedlich und gemeinsam zugleich. Die diözesanen Pastoralräte beraten deshalb auch Fragen, die auf überdiözesaner Ebene zu behandeln sind, und werden von Bischöfen über Vorgänge auf überdiözesaner Ebene informiert.

#### **2. VOTUM AN DEN PAPST:**

Die Synode bittet den Papst,

- a) den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland das Recht zu geben, in jedem Jahrzehnt eine gemeinsame Synode durchzuführen;
- b) ein entsprechendes Statut, das unter Wahrung aller im Statut der Gemeinsamen Synode festgelegten Grundsätze die für weitere gemeinsame Synoden erforderlichen Regelungen treffen und von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt werden wird, zu approbieren bzw. in Kraft zu setzen;
- c) die Bischöfe unserer Diözesen rechtzeitig zu ermächtigen, die für die Durchführung der nächsten gemeinsamen Synode erforderlichen Maßnahmen gemeinsam vorzubereiten und für ihre Diözesen anzuordnen.

#### **3. GEMEINSAME KONFERENZ**

##### *3.1 Anordnung*

Kirchliche Aufgaben auf überdiözesaner Ebene in der Bundesrepublik Deutschland, die sich dem Leitungsamt (vertreten durch die Deutsche Bischofskonferenz) und den freien Initiativen (vertreten durch das Zentralkomitee der deutschen Katholiken) gemeinsam stellen, werden durch die „Gemeinsame Konferenz“ beraten.

### 3.2 *Anordnung*

Die Gemeinsame Konferenz hat die Aufgabe:

- a) Die Entwicklung in Kirche und Gesellschaft, auch im übernationalen Bereich, zu beobachten, Anregungen zu notwendigen Maßnahmen zu geben und die Fortentwicklung zu verfolgen, insbesondere hat sie die Fragen zu beraten, die die Weiterführung der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten Entwicklung in der Durchführung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils betreffen,
- b) wechselseitig über Arbeitsvorhaben der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken sowie über deren Durchführung zu unterrichten.
- c) Schwerpunkte für die Aufstellung des Haushalts des Verbandes der Diözesen zu beraten,
- d) die Arbeit der Beiräte und deren Beratungsgegenstände mit diesen abzustimmen, zu koordinieren und über Veröffentlichungen zu entscheiden.

### 3.3 *Anordnung*

Der Gemeinsamen Konferenz gehören an:

- a) 12 Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz:

Der Vorsitzende  
und Hinzugewählte;

- b) 12 Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken:

Das Präsidium  
und Hinzugewählte.

Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Präsidenten des Zentralkomitees der deutschen Katholiken unbeschadet der je eigenen Verantwortung. Die Geschäftsführung für die Gemeinsame Konferenz liegt beim Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und beim Generalsekretär des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

### 3.4 *Anordnung*

Die Gemeinsame Konferenz bedient sich der Hilfe von Beiräten. Die Zusammensetzung der Beiräte, das Verfahren für die Berufung von Beratern, die Frage des Vorsitzes sowie die Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt, die von der Gemeinsamen Konferenz beschlossen wird.

Erklärungen und Verlautbarungen für die Öffentlichkeit bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gemeinsame Konferenz.

### 3.5 Anordnung

Die Beiräte bedienen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der in den Arbeitskonferenzen zusammengefaßten bischöflichen Institutionen und Arbeitsstellen sowie der entsprechenden Einrichtungen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

## 4. VERBAND DER DIÖZESEN DEUTSCHLANDS

### 4.1. Anordnung:

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden durch die Vollversammlung des Verbandes bis Ende 1976 überarbeitet.

### 4.2. Empfehlung:

Die Synode geht von der Erwartung aus, daß die Vollversammlung des Verbandes die nachfolgenden Punkte in die Gesamtregelung der Satzung und Geschäftsordnung einbezieht.

#### 4.2.1

Der Vollversammlung des Verbandes gehört je ein von den Pastoralräten der Bistümer zu wählendes Mitglied mit beratender Stimme an.

#### 4.2.2

Dem Verwaltungsrat des Verbandes gehören aus jedem Bistum mit gleichem Stimmrecht an

- a) ein durch den Diözesanverwaltungsrat und das Domkapitel gewählter Vertreter;
- b) ein durch den Diözesankirchensteuerrat gewählter Vertreter;
- c) ein gewählter Vertreter des Diözesanpastoralrates.

#### 4.2.3

Dem Verbandsausschuß gehören mit gleichem Stimmrecht an:

- a) drei durch die Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Bischöfe;
- b) je drei Vertreter der drei Gruppen des Verwaltungsrates (vgl. Ziff. 4.2.2. Buchst. a bis c);
- c) drei durch die Vollversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht der Vollversammlung angehören müssen.

#### 4.2.4

Einstimmigkeit der Vollversammlung ist nur erforderlich für die Änderung der Satzung, für die Auflösung des Verbandes, für die Festlegung der Verbandsumlage und für eine Änderung des Verteilungsschlüssels der Umlage.

In allen übrigen Fällen entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

#### 4.2.5

Die Entscheidung der Frage, ob Rechte diözesaner Gremien im Sinne des § 6 Ziff. 3 der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands berührt werden, obliegt dem jeweiligen Diözesanbischof.

#### 4.2.6

Verfahren für die Aufstellung des Haushalts:

a) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz erstattet der Gemeinsamen Konferenz einen Bericht über die Lage der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und die sich hieraus ergebenden Schwerpunkte der Verbandsaufgaben unter finanziellen Gesichtspunkten.

b) Die Gemeinsame Konferenz erörtert diesen Bericht und erarbeitet Vorschläge für die Schwerpunktbildung im Haushalt. Die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands legt diese Stellungnahme dem Verbandsausschuß vor.

c) Der Verbandsausschuß erstellt unter Berücksichtigung der in b) genannten Stellungnahme den Entwurf des Haushalts sowie einen Vorschlag für die Höhe der Umlage.

Das Ergebnis der Beratungen im Verbandsausschuß wird von der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands dem Verwaltungsrat zugeleitet.

d) Der Verwaltungsrat legt der Vollversammlung den Entwurf des Haushaltsplans unter Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Beschlußfassung zur Entscheidung vor.

e) Die Vollversammlung verabschiedet den Haushaltsplan und setzt die Verbandsumlage unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gremien, die an der Erstellung des Haushaltsplans beteiligt sind, fest.

f) Die Ausführung des Haushaltsplans obliegt der Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

g) Nachtragsanträge werden durch den Verbandsausschuß beraten und der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Soweit hierfür finanzielle Mittel erforderlich sind, sind diese grundsätzlich aus Rücklagen oder aus nicht verbrauchten Mitteln unter Kürzung der entsprechenden Etattitel zu decken. Wird eine Erhöhung der Gesamtumlage erforder-



lich, so ist der Verwaltungsrat in Anwendung der Grundsätze für die Aufstellung des Haushalts mit dem Antrag zu befassen.

#### 4.2.7

Die Mitglieder der diözesanen Gremien, die Vertreter in die Verbandsorgane entsenden, haben das Recht auf Einsichtnahme in den Entwurf des Haushaltsplans sowie in den Vorschlag für die Höhe der Umlage.

#### 4.2.8

Verfahrensrechtliche Vorschriften, die das Recht der Vollversammlung zur Entscheidung einschränken, entfallen, insbesondere

a) das Verbot einer Beschlußfassung der Vollversammlung ohne vorherige Befragung des Verbandsausschusses bei Anträgen mit finanziellen Auswirkungen (§ 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands);

b) die Regelung, daß eine Minderheit, die bestimmte Verpflichtungen ablehnt, die Übernahme dieser Verpflichtungen durch eine Mehrheit dadurch verhindern kann, daß sie dem Beschluß der Mehrheit nicht zustimmt (§ 7 Abs. 4 Geschäftsordnung des Verbandes der Diözesen Deutschlands).

#### WORTPROTOKOLL:

1. Lesung, Prot. II, 303-336  
Prot. V, 186-209
2. Lesung, Prot. VII, 151-200

#### KOMMISSIONSBERICHTE:

1. Lesung, SYNODE 1972/2, 29-40  
SYNODE 1972/4, 27-32  
SYNODE 1973/7, 18-23
2. Lesung, SYNODE 1975/1, 33-37

#### STELLUNGNAHMEN DER

#### DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ:

1. Lesung, SYNODE 1972/S2, 23-24  
SYNODE 1974/3, 46-48, 89-91
2. Lesung, SYNODE 1975/3, 11-14

